



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V

Stellungnahme

des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK)

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

vom 15.12.2016

**für ein Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie
zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und
zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

Vorbemerkung:

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), der für mehr als 40.000 Exklusivvertreter, Mehrfachvertreter, Versicherungsmakler und Bausparkaufleute spricht, begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf zur Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie. Wir sehen die weiteren Verpflichtungen für die Versicherungsvermittler kritisch und haben im Übrigen folgende Anmerkungen:

Wir sehen die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes als erhebliche Pflichterweiterung für die tätigen Versicherungsvermittler, da nach dem Entwurf für jede Geschäftsbeziehung und jede Transaktion das Risiko individuell zu bestimmen ist, welches sich unter Berücksichtigung der Kundenstruktur und der angebotenen Produkte und Dienstleistungen ergibt. Gleichwohl legt der Entwurf ergänzend fest, dass der Verpflichtete bei bestimmten Fallkonstellationen anhand der vorgegebenen Kriterien ebenfalls zur Einstufung eines

Seite 1 von 7

geringen Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommen kann, was in der Folge zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten führen würde.

I. § 2 Verpflichtete, Verordnungsermächtigung

Abs. 1 Ziffer 8: Dieser Entwurf unterscheidet bezüglich der verpflichteten Versicherungsvermittler danach, ob diese mit eigener Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 GewO tätig und selbst im Vermittlerregister eingetragen sind und schließt vom Anwendungsbereich diejenigen aus, die als gebundene Vermittler gemäß § 34 d Abs. 4 GewO über das Versicherungsunternehmen registriert sind.

Ein Versicherungsvertrag kommt zwischen dem Kunden und dem Versicherer zustande, der seinerseits Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist. Der Vermittler selbst geht in Bezug auf den Versicherungsvertrag tatsächlich keine vertragliche Geschäftsbeziehung zum Kunden ein. Wir sind daher der Auffassung, dass Versicherungsvermittler, die ausschließlich für ein Unternehmen tätig sind (sog. Einfirmen- oder Exklusivvermittler), von dem Kreis der Verpflichteten nach dem GwG auszunehmen sind. Die fraglos unerlässliche Identifizierung des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten bei der Vermittlung des Versicherungsvertrages, zu dem grundsätzlich auch das Versicherungsunternehmen verpflichtet ist, kann nur durch den Vermittler durchgeführt werden, der in der Praxis den direkten Kontakt zum Kunden hat. Diese Identifizierungsverpflichtung kann und wird vertraglich auf die Exklusivorganisation übertragen werden, was heute bereits im Kreis aller Ausschließlichkeitsvermittler, also auch der sog. gebundenen Vermittler, geschieht, die nach bisheriger Gesetzeslage vom Kreis der Verpflichteten nach dem GwG ausgenommen sind.

Das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts, das durch die EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, ist im Mai 2007 in Kraft getreten und führte eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für selbständige Versicherungsvermittler ein. Insbesondere ist die Zulassung als Versicherungsvermittler seitdem an das Vorliegen einer ausreichenden Sachkunde und Vermögensschadenabsicherung für die Kunden geknüpft. Damit ist die Versicherungsvermittlung grundsätzlich als erlaubnispflichtiges Gewerbe gemäß § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ausgestaltet. Von der Erlaubnispflicht nicht umfasst sind Einfirmen- oder Exklusivvertreter, die auf Grundlage eines Vertretervertrages ausschließlich

Versicherungsprodukte *eines* Versicherungsunternehmens vermitteln und sich über dieses Versicherungsunternehmen registrieren lassen. Sie bedürfen gem. § 34 d Abs. 4 GewO keiner Erlaubnis, wenn das Versicherungsunternehmen für sie die uneingeschränkte Haftung übernimmt.

In Bezug auf die Geldwäsche ergibt sich für die Gruppe der Ausschließlichkeitsvermittler somit eine faktische Ungleichbehandlung daraus, dass ein Ausschließlichkeitsvermittler als gebundener Vermittler gem. § 34 d Abs. 4 GewO oder als Vermittler mit eigener Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 GewO registriert sein kann. Diese beiden haben jedoch eine identische handelsvertreterrechtliche Position gegenüber dem Versicherer, einen identischen Vermittlervertrag und die identischen Pflichten zur Identifizierung des Kunden. Der selbstregistrierte Vermittler ist jedoch selbständig Verpflichteter nach dem GwG. Durch die Herausnahme des selbstregistrierten Ausschließlichkeitsvermittlers aus dem Anwendungsbereich des GwG könnte diese faktische Ungleichbehandlung verhindert werden.

Die gleiche Argumentation kann im Übrigen für den sog. Mehrfachagenten angewendet werden, der zwar nicht ausschließlich für ein Unternehmen tätig ist, jedoch aufgrund seiner handelsvertreterrechtlichen Position ebenfalls nur Mittler zwischen Versicherer und Kunde ist, nicht jedoch aufgrund des Versicherungsvertrages Vertragspartner des Kunden wird.

Um eine Einheitlichkeit der Behandlung in der Vermittlerbranche zu gewährleisten, regen wir an, auch den Versicherungsmakler gem. § 59 Abs. 3 VVG aus dem Anwendungsbereich des GwG zu nehmen. Hilfsweise empfehlen wir, dem Versicherungsmakler Optionsmodelle hinsichtlich der Bargeldannahme einzuräumen. Für die Maklerbranche gilt ebenfalls die weitestgehende Bargeldlosigkeit der Geschäfte. Wenn der Makler sich verpflichtet, je Transaktion Bargeld von nicht mehr als z.B. € 1.000 anzunehmen, kann er bei den zuständigen Behörden der Länder beantragen, dass auf ihn die Sorgfaltspflichten nach dem GwG nicht mehr anzuwenden sind. Diese Optionsmöglichkeit würde eine große Vereinfachung und verringerten Verwaltungsaufwand für Makler und Aufsichtsbehörden darstellen.

Bei einer wie von uns vorgeschlagenen Herausnahme würden gleichwohl alle geldwäscherechtlichen Verpflichtungen eingehalten, und es wäre eine risikoangepasste Lösung herbeigeführt worden. Auch nach der jetzigen Rechtslage muss ein gebundener

Ausschließlichkeitsvermittler für den Versicherer die Identifizierung der Kunden oder eines wirtschaftlich Berechtigten durchführen, die Überwachung der Geschäftsbeziehung einhalten und bezüglich eventueller Verdachtsmomente aufmerksam sein. Bislang wird der gebundene Ausschließlichkeitsvermittler vertraglich vom Unternehmen dazu verpflichtet, der selbst registrierte Versicherungsvermittler ist bislang Verpflichteter nach dem GwG. Darüber hinaus ist es einem Ausschließlichkeitsvermittler in aller Regel durch den Handelsvertretervertrag untersagt, Bargeld anzunehmen. Insgesamt dürfte die Vermittlerbranche ohnehin nicht zu den risikobehafteten Branchen zählen, da im Massengeschäft generell Prämienzahlungen nicht in bar erfolgen und die Art der Geschäfte nicht geeignet scheinen, Geldwäsche in größerem Umfang zu betreiben. Die bislang deutschlandweit vorliegenden Verdachtszahlen aus der Versicherungs- und Vermittlerbranche stützen unsere Auffassung.

Der BVK hat die Entwicklungen bezüglich der geplanten Richtlinienumsetzung bislang so verstanden, dass es beabsichtigt war, die Exklusiv- bzw. Einfirmenvertreter generell vom Anwendungsbereich auszunehmen. Wir würden eine Berücksichtigung im nun vorliegenden Entwurf begrüßen.

II. § 4 Risikoanalyse

Die Erstellung einer Risikoanalyse war auch bislang Teil der internen Sicherungsmaßnahmen, wird hier jedoch durch klare Regelungen bezüglich der Ausgestaltung einer Risikoanalyse ausformuliert. Wir sehen hierin mehr eine Klarstellung, als eine Pflichterweiterung. Allerdings sollte die Formulierung unter **Abs. 2 Ziffer 2** lauten, dass eine Aktualisierung nur dann notwendig ist, wenn sich Änderungen im Betrieb, sei es im Bereich des Kundenstammes oder der Produktseite, ergeben. Eine regelmäßige Aktualisierung, ohne vorhergehende Änderungen im Betrieb oder Betriebsablauf, scheint nicht sinnvoll und stellt einen unnötigen Aufwand dar. Darüber hinaus sehen wir **Ziffer 2 Abs. 3** kritisch, da nunmehr jeder Verpflichtete die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse seines Betriebs den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen hat. **Wir halten die bisherige Regelung für ausreichend, dass auf Nachfrage bzw. bei einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde eine solche Risikoanalyse vorgelegt werden muss.** Zu begrüßen ist dabei, dass die eigene Risikoeinschätzung des Verpflichteten die im Betrieb umzusetzenden Präventionsmaßnahmen bestimmt.

Die in **Anhang 1** genannten Geschäfte werden als risikoarm eingestuft, was für die Vermittlerbranche zu einer Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten in diesen Bereichen führen kann. Wir fordern im Sinne der Rechtssicherheit klare Definitionen und hinreichende Aufzählungen, was als potenziell geringes Risiko anzusehen ist. Hier insbesondere, was unter **Abs. 2 a) des Anhangs 1** unter „niedrige Prämien“ zu verstehen ist. Gerne bietet sich der BVK hier als Sachverständiger an.

Abs. 4 Wir begrüßen, dass Verpflichtete die Möglichkeit erhalten, sich auf Antrag von der Dokumentation der Risikoanalyse zu befreien, wenn der Verpflichtete darlegen kann, dass in dem jeweiligen Bereich konkrete Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden. Der BVK geht davon aus, dass seine Mitglieder hiervon weitestgehend Gebrauch machen können, da die genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

III. § 5 Interne Sicherungsmaßnahmen

Die internen Sicherungsmaßnahmen erfahren eine erhebliche Ausweitung. Positiv zu bewerten ist daher **Abs. 9**, wonach die Aufsichtsbehörde für einzelne Verpflichtete oder Gruppen von Verpflichteten wegen der Art der betriebenen Geschäfte und wegen der Größe des Geschäftsbetriebs bestimmen kann, die Vorschriften risikoangemessen anzuwenden. Der BVK geht davon aus, dass dies auch zu einer risikoangemessenen Verringerung der Sicherungsmaßnahmen führen kann. Viele unserer Mitglieder unterhalten Ein-Mann-Vermittlerbetriebe, die im Wesentlichen Sach- bzw. Kompositversicherungen vermitteln, die ohnehin nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Gesetzes fallen, sowie nur in geringem Umfang Lebens- und Rentenversicherungen mit niedriger Prämie, die durch Anhang I bereits als Geschäfte mit geringem Risiko eingestuft werden.

IV. § 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Aufzeichnungspflichten sind sehr umfangreich und für einen Ein- oder Zwei-Mann-Vermittlerbetrieb nur sehr aufwändig zu erfüllen. **Abs. 2** klärt im positiven Sinne eine in der Praxis vielfach mit Unsicherheit verbundene Situation. Die Fertigung einer Kopie oder die digitalisierte Erfassung von Ausweisdokumenten wird explizit gestattet. Unsicherheiten bezüglich eines oft vermuteten Widerspruchs zu Regelungen im Personalausweisgesetz

(PAuswG) oder in der Personalausweisverordnung (PAuswV), nach denen die Fertigung einer Kopie verboten sein soll, sind damit ausgeräumt.

Nach **Abs. 4** beginnt die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung der Transaktion. **Der BVK sieht in diesem Punkt Raum für eine wichtige Klarstellung, wie das Ende einer Geschäftsbeziehung für einen Versicherungsvermittler im Falle der Vermittlung einer lang laufenden Versicherung (z.B. Lebensversicherung) definiert wird.** In der Praxis wird beispielweise eine Lebensversicherung mit einer Laufzeit von 30 Jahren vermittelt. Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermittler und dem Kunden besteht auch nach der Policierung durch das Versicherungsunternehmen fort, da Vertragsänderungen, Änderungen im Leben des Kunden, Adressänderung usw. im Rahmen der Betreuung und Beratung durch den Vermittler weiterhin durchgeführt werden. Endet die Laufzeit der Versicherung durch Leistung/Auszahlung oder Kündigung, endet die Geschäftsbeziehung für diese Transaktion. Die übliche Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren beginnt zu laufen. Offen und dringend klärungsbedürftig ist jedoch der Fall, dass der Versicherungsvertrag z.B. über 30 Jahre läuft und zwischenzeitlich der Handelsvertretervertrag oder der geschlossene Maklervertrag endet. Es muss hier gelten, dass diese Beendigung auch die Beendigung der Geschäftsbeziehung bedeutet, gleichwohl der Versicherungsvertrag viele Jahrzehnte über die Beendigung der Berufstätigkeit hinaus besteht, der Anlass für die geldwäscherechtliche Aufbewahrungsregelung ist.

V. § 18 Transparenzpflichten

Grundsätzlich begrüßt der BVK die Einrichtung eines Transparenzregisters (**§ 17**) zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen. Positiv zu bewerten ist die in **Abs. 2** enthaltene automatische Erfüllung der Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister, wenn die notwendigen Angaben bereits in einem der genannten öffentlichen Register enthalten sind. Eine doppelte Angabe der wirtschaftlich Berechtigten einerseits im Handelsregister, andererseits in einem Transparenzregister, wie z.B. die Beteiligungsstruktur bei einer GmbH, würde einen unnötigen Verwaltungs- und Aktualisierungsaufwand bedeuten.

VI. § 47 Aufsicht

Der BVK begrüßt die Möglichkeit nach **Abs. 8**, dass Verbände von Verpflichteten Auslegungs- und Anwendungshinweise erstellen, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden können.

Der BVK wird von dieser Möglichkeit für die Versicherungsvermittlerbranche Gebrauch machen.

Bonn, den 27. Dezember 2016

BVK e.V. –

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.